

Az: 2 K 2650/04.A

Kr

Niedergelegt auf der
Geschäftsstelle in
abgekürzter Fassung
am 19.05.2006
gez. W
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

**Im Namen des Volkes!
Urteil**
In der Verwaltungsrechtssache

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 2. Kammer - aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 04.05.2006 durch Richter Kramer als Einzelrichter am 19.05.2006 für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger.

Hinsichtlich der Kostenentscheidung ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

gez. Kramer

Für die Ausfertigung

L
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Verwaltungsgerichts Bremen

Tatbestand

Der im Jahre 1958 in der Provinz Bingöl in der Osttürkei geborene Kläger ist türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit. Er wehrt sich gegen den Widerruf seiner Asylanerkennung.

Der Kläger reiste am 29.07.1992 im Besitz eines gültigen türkischen Reisepasses und eines Visums für die Bundesrepublik Deutschland auf dem Luftweg nach Deutschland ein.

Am 08.02.1993 stellte er bei dem damaligen Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) einen Asylantrag. Zur Begründung bezog er sich auf Ereignisse vor seiner Ausreise aus der Türkei und auf exilpolitische Aktivitäten in der Bundesrepublik Deutschland.

Nach vorheriger Anhörung beim Bundesamt wurde er mit Bescheid vom 26.07.1993 als Asylberechtigter anerkannt. Zugleich stellte das Bundesamt in diesem Bescheid fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen. Von Feststellungen zu § 53 AuslG wurde abgesehen.

Mit Schreiben vom 24.10.2002 wandte sich das Bundeskriminalamt (BKA) an das Bundesamt und regte die Einleitung eines Widerrufsverfahrens an, da der Kläger nach den Erkenntnissen

des BKA eine Gefahr für die innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland darstelle. Ein Vermerk vom selben Tage zu den Erkenntnissen des BKA über den Kläger wurde beigelegt.

Das Bundesamt leitete daraufhin ein Widerrufsverfahren ein und hörte den Kläger hierzu an. Mit Bescheid des Bundesamtes vom 25.10.2004 wurde die Anerkennung als Asylberechtigter und die mit Bescheid vom 26.07.1993 getroffene Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen, widerrufen. Der Widerruf werde darauf gestützt, dass Umstände eingetreten seien, die die Anwendung des § 51 Abs. 3 AuslG rechtfertigten. Der Kläger bedeute aus schwerwiegenden Gründen eine Gefahr für die Sicherheit i. S. d. § 51 Abs. 3 Satz 1 1. Alternative AuslG. Er sei hochrangiges Mitglied der verbotenen PKK, habe diese Organisation qualifiziert unterstützt und unterstütze sie an führender Position noch heute. Die PKK habe sich terroristisch betätigt. Als für den Raum Bremen verantwortlicher Kader habe der Kläger sich, so wie es die Partei fordere, bedingungslos in den Dienst der Organisation gestellt. Als solcher habe er 1994 auch an einer Bestrafungsaktion gegen Anhänger S. C. s teilgenommen, eines Mitbegründers der PKK und späteren Gegners des PKK-Führers Abdullah Öcalan. Die PKK sei mit Gewalt gegen die Anhänger C. s vorgegangen. Die Einbindung des Klägers in die Bestrafungsaktion im Jahre 1994 in Bremen zeige, dass er das parteiinterne Strafsystem der PKK ohne jegliche Kritik akzeptiere und als Kader aktiv mit ausführe. Seine fortbestehende PKK-Nähe bringe der Kläger durch sein Engagement im Vorstand der Föderation Kurdischer Vereine (YEK-KOM) zum Ausdruck. Bei dem Kläger lägen auch die Voraussetzungen des § 51 Abs. 3 Satz 1 2. Alternative AuslG vor. Er bedeute aus schwerwiegenden Gründen eine Gefahr für die Allgemeinheit, weil er wegen versuchten Totschlags in Tateinheit mit Bedrohung zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und sechs Monaten rechtskräftig verurteilt worden sei. Ein Wiederholungsrisiko sei bei ihm mit hinreichender Wahrscheinlichkeit gegeben.

Der Widerrufsbescheid wurde am 01.11.2004 zugestellt.

Dagegen hat der Kläger am 10.11.2004 Klage erhoben. Der Kläger sei nie Funktionär der PKK gewesen. Die der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe zugrundeliegende Straftat liege mehr als zehn Jahre zurück. Der Kläger bedauere, dass es im Herbst 1994 zu den Vorfällen gekommen sei, die Gegenstand der Verurteilung gewesen seien. Er sei heute der Auffassung, dass alle Meinungsverschiedenheiten innerhalb der kurdischen Bewegung auf der Ebene des Dialogs, der offenen Kritik und der gemeinsamen Diskussion gelöst werden sollten. Er sei der Überzeugung, dass die PKK wichtige Korrekturen an ihrer Linie und Ausrichtung vorgenommen ha-

be, nämlich den bewaffneten Kampf aufzugeben und nach einem Dialog mit der türkischen Seite zu suchen. Das drücke sich in der späteren Neugründung der Gruppierung Kongra Gel aus, die nicht mehr mit der ursprünglichen PKK identisch sei. Seine Aktivitäten für YEK-KOM sehe er als seinen Beitrag zu einer friedlichen Lösung der kurdischen Frage. Diese Aktivitäten stellten keine Gefährdung für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und keine Gefahr für die Allgemeinheit dar. Im Hinblick auf die seinerzeitige Strafvollstreckung sei eine positive Sozialprognose erfolgt. Die an ihn gesetzten Erwartungen habe der Kläger auch erfüllt. Er sei nicht wieder straffällig geworden. Gegen entsprechende Vorwürfe verwehre er sich und bestreite sie.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 25.10.2004 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Durch Beschluss vom 30.08.2005 wurde der Rechtsstreit auf den Einzelrichter übertragen.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes im Hinblick auf den Vortrag des Klägers und die Begründung des angefochtenen Bescheides vom 25.10.2004 wird auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Akten des Bundesamtes verwiesen. Das Gericht hat ferner die Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft Bremen 220 Js 46937/01 beigezogen.

Die Türkei-Dokumentation des VG Bremen war Gegenstand der mündlichen Verhandlung, soweit sie in dieser Entscheidung verwertet worden ist.

Vermerk über Berichtigungsbeschluss

Die Entscheidungsgründe wurden gemäß Beschluss vom 29.06.2006 berichtigt.

gez. Kramer

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

1.

Die Voraussetzungen gem. § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG für einen Widerruf der Asylanerkennung und der Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG - jetzt § 60 Abs. 1 AufenthG - liegen vor.

1.1

Der Einzelrichter folgt im Wesentlichen den Feststellungen und der Begründung des angefochtenen Widerrufsbescheides des Bundesamtes vom 25.10.2004 und sieht daher gem. § 77 Abs. 2 AsylVfG von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab.

1.2

Im Hinblick auf das Vorbringen des Klägers im gerichtlichen Verfahren ist ergänzend Folgendes auszuführen.

Das Bundesamt hat den Widerruf zu Recht darauf gestützt, dass nachträglich Umstände eingetreten sind, die zu einer Versagung von Asyl und Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG - jetzt § 60 Abs. 1 AufenthG - geführt hätten. Denn im Falle des Klägers liegt der Ausschlussstatbestand des §§ 51 Abs. 3 Satz 1 AuslG - jetzt § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG - vor. Dieser führt nicht nur zum Wegfall des Abschiebungsverbots nach § 51 Abs. 1 AuslG/§60 Abs. 1 AufenthG, sondern auch gem. § 30 Abs. 4 AsylVfG zur Asylablehnung als offensichtlich unbegründet.

Nach § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG findet ein Ausschluss von Asyl und Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG statt, wenn eine Ausländer aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland anzusehen ist oder eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil er wegen eines Verbrechens oder besonders schweren Vergehens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden ist.

Der Kläger ist mit Urteil des OLG Hamburg vom 05.03.1997 (2 STE 7/95) wegen versuchten Totschlags in Tateinheit mit Bedrohung zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und sechs Mo-

naten rechtskräftig verurteilt worden. Dabei handelte es sich um ein Verbrechen (§§ 12 Abs. 1, 212 Abs. 1, 23 Abs. 1 und 2, 49 Abs. 1 StGB). Der Kläger bedeutet eine Gefahr für die Allgemeinheit, weil ein Wiederholungsrisiko bei ihm besteht, und er ist zugleich aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland anzusehen.

Die seinerzeitige Straftat erfolgte auf Veranlassung der PKK-Führung in Bremen und Hamburg. In dem Vermerk des BKA vom 24.10.2002, der insoweit auf dem Urteil des OLG Hamburg vom 05.03.1997 (2 STE 7/95) beruht, heißt es hierzu:

„Der Mitbegründer der PKK und spätere Regionsverantwortliche Nord der PKK S. C. wurde bei den von der PKK Mitte 1992 veranlassten Wahlen mit einer hohen Stimmenzahl ins sogenannte kurdische Nationalparlament gewählt, nachdem er zuvor in Bremen zum Delegierten gewählt worden war. Abdullah Öcalan löste dann wegen interner Auseinandersetzungen das kurdische Nationalparlament in Damaskus auf und ließ C. in Parteilhaft nehmen. Dies führte zu heftigen innerparteilichen Diskussionen in der PKK. Nach seiner Flucht und Rückkehr verfasste C. in Bremen ein Buch mit dem Titel „Beiruter Tagebuch und die Suren Apos“, in dem er zum Sturz Öcalans und zur Demokratisierung der Partei aufrief. Als das Buch trotz wiederholter Warnungen und Drohungen seitens der PKK veröffentlicht wurde, war dies für die PKK das Signal, nun mit Gewalt gegen die Anhänger C. vorzugehen, um so Schaden von Öcalan und seiner Partei abzuwenden.

Auf Weisung oder in Absprache mit der Europaführung beschlossen die zuständige Regionsverantwortliche Y. und die Gebietsverantwortliche Y. sowohl in Bremen als auch in Hamburg die Anhänger C. s durch einen dafür vorgesehenen Schlägertrupp zu bestrafen. Y. und Y. beauftragten in Bremen B. damit, das Kommando an die ihnen unbekanntes Opfer heranzuführen. Sie erklärten ihnen, dass ein Opfer unter Anwendung massiver Gewalt abgestraft werden müsse. Zwischen den drei Tätern wurde nicht verabredet, dass das Opfer bei dem Anschlag getötet werden sollte, andererseits wurde auch nicht vereinbart, dass es lediglich verletzt, d.h. keinesfalls getötet werden sollte. Alle hielten es für möglich, dass das Opfer bei dem Anschlag zu Tode kommen könnte.

B. war als überzeugter Anhänger Öcalans bereit, den Auftrag zu erfüllen, um so den Alleinvertretungsanspruch Öcalans zu sichern und eine mögliche Spaltung der Organisation durch die oppositionelle Bewegung um C. , die er als Verräter und damit als todeswürdig betrachtete, zu verhindern.

B. führte das ausführende Kommando zu dem Opfer. Die Täter verletzten es durch Schläge auf den Kopf und Messerstiche in Brust, Bauch und Schulter derart, dass es in ein Krankenhaus eingeliefert werden musste.“

Der Kläger war damals schon ein herausgehobener Aktivist PKK-naher Organisationen. Er hatte sich in seinem Asylverfahren selber darauf berufen, dass er Ende 1992 in Bremen als Dele-

gierter für die Wahl des kurdischen Nationalparlaments mit den meisten Stimmen gewählt und sein Name in diesem Zusammenhang in mehreren Zeitungen genannt worden sei, die der PKK naheständen.

Der Umstand, dass er sich von der regionalen PKK-Führung in eine brutale Abstrafaktion gegen anders denkende Kurden einbinden ließ, zeigt seine bedingungslose Treue zu dieser Organisation auf, die nach wie vor auf der Liste der terroristischen Organisationen der Europäischen Union steht (Beschluss des Rates der EU vom 12.12.2002 zur Durchführung von Art. 2 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus) und sowohl in der Türkei als auch in Deutschland verboten ist.

Der Einzelrichter ist nicht davon überzeugt, dass die Einbindung des Klägers in PKK-Strukturen und seine Bereitschaft, im Auftrag der PKK Gewaltaktionen durchzuführen, entfallen sind.

Wenn der Kläger im gerichtlichen Verfahren hat vortragen lassen, dass er heute die Vorfälle bedauere, die Gegenstand der Verurteilung durch das OLG Hamburg gewesen seien, und er jetzt der Auffassung sei, alle Meinungsverschiedenheiten innerhalb der kurdischen Bewegung müssten durch Dialog und Diskussion gelöst werden, hält der Einzelrichter dieses ebenso für ein prozesstaktisches Lippenbekenntnis des Klägers wie seine Einlassung, er sei gegen den bewaffneten Kampf gegen den türkischen Staat und gegen gewalttätige Aktionen der Kurden in Europa.

Den Angaben des Klägers in der mündlichen Verhandlung vom 04.05.2006 ist zu entnehmen, dass er den jeweils aktuellen taktischen Linien der PKK bzw. ihrer Nachfolgeorganisationen folgt.

Die PKK hatte nach der Inhaftierung ihres Führers Abdullah Öcalan im Jahre 1999 zunächst den bewaffneten Kampf in der Türkei eingestellt. Das befürwortete der Kläger.

Allerdings hatte die Führung von Kongra Gel (Volkskongress Kurdistans), der als Organisation im November 2003 an die Stelle von KADEK (Kongress für Freiheit und Demokratie Kurdistans) getreten war, der wiederum im April 2002 als Nachfolgeorganisation für die PKK gegrün-

det wurde, im Juni 2004 die Waffenruhe in der Türkei aufgekündigt (Neue Zürcher Zeitung vom 03.06.2004: „Ende des Waffenstillstands in der Türkei“).

Seitdem kam es im Südosten der Türkei wieder mehr zu gewaltsamen Zusammenstößen zwischen türkischem Militär und PKK-Kämpfern. 2005 hatte die PKK auch wieder Bombenattentate gegen touristische Ziele in der Türkei verübt, bei denen es zu Todesopfern kam (Lagebericht Türkei des Auswärtigen Amtes vom 11.11.2005). Auch der Terror gegen Kurden, die vom PKK-Kurs abwichen, hat wieder zugenommen. So hat es Fälle gegeben, in denen wiedereingliederungsbereite PKK-Angehörige auf Anordnung von PKK-Führungskadern liquidiert wurden. Das führende DEHAP-Mitglied Fidan wurde im Juli 2005 allem Anschein nach von PKK-Aktivisten ermordet, nachdem er sich öffentlich von der PKK distanziert hatte (Lagebericht Türkei des Auswärtigen Amtes vom 11.11.2005).

Die Einlassungen des Klägers zur Wiederaufnahme des bewaffneten Kampfes in der Türkei waren ausweichend. Teils gab der Kläger sich uninformiert, teils verharmloste er die bewaffneten Auseinandersetzungen mit dem Bemerkem, dass in der Türkei Widerstand nur in gesetzlicher Form geleistet werde, und er erklärte die Guerilla-Angehörigen zum Teil zu Opfern von Gewaltaktionen der türkischen Streitkräfte. Sein Prozessbevollmächtigter hatte in der mündlichen Verhandlung vom 04.05.2006 hierzu erläutert, dass der derzeitige bewaffnete Kampf mehr als taktisches Mittel anzusehen sei. Man wolle auf diese Weise Verhandlungen mit dem türkischen Staat erzwingen, um eine Amnestie zu erreichen. Dem widersprach der Kläger nicht. Diese Einschätzung mag gegenwärtig zutreffen, verdeutlicht aber nachgerade, dass die jeweilige Einstellung zum bewaffneten Kampf taktischer Natur ist. Eine innere Überzeugung des Klägers von der Richtigkeit einer ausschließlich friedlichen Auseinandersetzung erschließt sich daraus nicht.

Das wird auch deutlich an dem Verhältnis des Klägers zu dem weiter inhaftierten PKK-Führer Abdullah Öcalan. Dem Kläger wurde in der mündlichen Verhandlung vom 04.05.2006 vorgehalten, dass Öcalan für die Tötung vieler Zivilisten in der Türkei verantwortlich gemacht worden sei, unter anderem auch für die Liquidierung von türkischen Lehrern und von Dorfschützern in den Dörfern der Südosttürkei. Statt klar Stellung zu beziehen, wollte der Kläger im Ergebnis dazu nichts sagen und flüchtete sich in unverbindliche Äußerungen wie: „Tausende von Menschen haben damals aus unbekanntem Gründen ihr Leben gelassen. Es ist nicht offenkundig, wer was genau gemacht hat.“ Seine Sympathien für Öcalan und dessen politische Konzeptionen kamen

letztlich in Wendungen wie die Aussage zum Ausdruck, dass Abdullah Öcalan als Retter der Kurden angesehen worden sei. Der Kläger antwortete auf sein jetziges Verhältnis zu Abdullah Öcalan: „Er ist ein kurdischer Führer.“

Es unterliegt keinem ernsthaften Zweifel, dass der Kläger Abdullah Öcalan bewundert. Dieses prägt seine gesamte politische Haltung und mindert zugleich seine Kritikfähigkeit im Hinblick auf die ganz wesentlich von Abdullah Öcalan verantworteten terroristischen Vorgehensweisen der PKK.

Der Kläger ist auch nach seiner Entlassung aus der Strafhaft in Deutschland dem Kreis der Personen zuzurechnen, die zu den führenden Kadern der PKK bzw. ihrer Nachfolgeorganisationen in Deutschland zählen. Der Kläger war von 2000 bis 2002 Vorsitzender von MED-Kulturzentrum e. V. in Bremen. Dabei handelte es sich um einen PKK-nahen Verein, der als eine Nachfolgeorganisation des früheren „Kurdisch-Deutschen Vereins für Völkerfreundschaft Hevalti“ und des „Kurdisch-Deutschen Solidaritätsvereins“ einzustufen ist (VG Bremen, Urteil v. 23.05.2000 - 8 K 26198/95.A; Urteil v. 26.04.2004 - 2 K 1242/03.A).

Die letztgenannten Vereine waren im November 1995 bzw. im April 1998 wegen der Nähe zur PKK und damit verbundener verfassungswidriger Bestrebungen verboten worden.

Als Vorsitzender von MED-Kulturzentrum e. V. bekleidete der Kläger eine herausgehobene Position in einer kurdischen Organisation, in der sich alle örtlichen PKK-Anhänger sammelten. Die Stellung als Vorsitzender einer solchen Organisation ist mit Leitungsbefugnissen und Einfluss zwangsläufig verbunden.

Noch exponierter ist die Position des Klägers als Vorstandsmitglied von YEK-KOM (Föderation kurdischer Vereine in Deutschland) seit 2000/2001 anzusehen. Diese Föderation versteht sich als Interessenvertreter der in Deutschland lebenden Kurden. Sie unterstützt mit ihrem propagandistischen Wirken die Ziele der PKK und ihrer Nachfolgeorganisationen. YEK-KOM gilt als Dachverband aller PKK-nahen örtlichen Kurdenvereine in Deutschland (Polizeipräsidium Düsseldorf, Stellungnahme vom 10.09.1998 an das VG Düsseldorf; Bayrisches Landesamt für Verfassungsschutz, Stellungnahme vom 10.05.1999 an das VG Ansbach). Der Sachverständige Kaya konstatiert in einem Gutachten vom 15.09.2003 an das VG Stuttgart ausdrücklich, dass YEK-KOM auf der politisch-ideologischen Linie der PKK liegt. Im Gutachten Kaya vom

14.12.2004 an das VG Wiesbaden heißt es: „YEK-KOM und die angehörenden Vereine stehen der PKK und ihren Nachfolgeorganisationen KADEK und Kongra Gel nahe und orientieren sich bei ihren Aktivitäten an der politischen und ideologischen Linie dieser Partei.“ Das Landesamt für Verfassungsschutz Hessen führt in einer Stellungnahme an das VG Wiesbaden vom 28.02.2005 aus: „Dieser Dachverband wurde nach dem Verbot des früheren PKK-Dachverbandes FEYKA-Kurdistan gegründet. Mitglieder sind die KADEK bzw. Kongra Gel-nahen Vereine, die sich nach außen als unabhängige kurdische Interessenvertretungen darstellen. Die YEK-KOM tritt als Anmelderin von Veranstaltungen auf und ist propagandistisch für Politik und Ziele des KADEK/Kongra Gel tätig.“ Daran hat sich nichts geändert (Gutachten Kaya an das VG Wiesbaden vom 02.07.2005). In seinem Gutachten vom 10.09.2005 an das VG Magdeburg verweist Kaya auch auf die Rolle von YEK-KOM und der ihr angeschlossenen Vereine bei der Vorbereitung der Mazlum-Dogan-Festivals zum Gedenken an die im Krieg Gefallenen. Auf allen Festivals wurden Pos-ter von Abdullah Öcalan gezeigt. Zu jedem Festival hatten Öcalan, nach 1999 der Führungskader von PKK/KADEK Grußbotschaften gesandt, die verlesen wurden (Gutachten Kaya an das VG Magdeburg vom 10.09.2005).

Nach der übereinstimmenden Erkenntnislage ist YEK-KOM der zentrale kurdische Organisationsverband in Deutschland, der mit der PKK und ihren Nachfolgeorganisationen in einer Weise politisch-ideologisch verbunden ist, dass er als politischer Arm der PKK bzw. von Kongra Gel in Deutschland angesehen werden kann. Der Umstand, dass das Bundesministerium des Inneren YEK-KOM bisher nicht verboten hat, wie übrigens auch MED-Kulturzentrum in Bremen nicht vom Bremer Innensenator verboten wurde, ändert nichts an dieser Bewertung. YEK-KOM mag sich wie die ihm angeschlossenen örtlichen Vereine mit Kulturarbeit und anderen nach der Satzung vorgesehenen Aktivitäten befassen, in der politischen Linie bleibt YEK-KOM von der PKK bzw. Kongra Gel abhängig. Signifikant ist in diesem Zusammenhang, dass in dem vom Kläger übermittelten Arbeitsprogramm von YEK-KOM zwar Faschismus und Nationalsozialismus als Schande für die Menschheit bezeichnet werden, eine Verurteilung von anderen totalitären Ideologien aber unterbleibt. Eine Distanzierung von den Gewaltaktionen der PKK taucht an keiner Stelle des Arbeitsprogramms auf.

Wenn der Kläger Vorstandsmitglied von YEK-KOM ist und zeitweise auch in Bremen die führende Rolle im MED-Kulturzentrum eingenommen hatte, weist dieses aus, dass er eine maßgebliche Persönlichkeit im Umfeld der PKK ist.

Dass die PKK gerade in Bremen keinerlei Scheu vor extremer Gewalt hat, zeigt nicht zuletzt die Tötungsaktion gegen S. A. und A. D. („Bunker-Mord“) auf.

A. D. hatte gegen den Willen ihres Vaters das PKK-Mitglied S. A. geheiratet und war mit diesem zusammengezogen. S. A. hatte an dem bewaffneten Kampf der PKK in der Türkei teilgenommen und war bei einem Schusswechsel schwer verletzt worden. Folge der Verletzung war eine Querschnittslähmung, die ihn praktisch an den Rollstuhl fesselte. S. A. war für die Sympathisanten der PKK ein Kriegsheld. Auf kurdischen Veranstaltungen hatte er A. D. kennengelernt.

Der Vater lehnte die Verbindung seiner Tochter A. D. mit S. A. kategorisch ab, weil ihn die körperliche Behinderung des Mannes störte und er außerdem der Auffassung war, dass S. A. als PKK-Mitglied nicht heiraten dürfe. Diese Auffassung wurde von der regionalen PKK-Leitung geteilt. Von ihr wurde mit Vehemenz versucht, die Beziehung von A. D. und S. A. wieder auseinanderzubringen. Nachdem dieses nicht gelang, wurde schließlich durch den Gebietsleiter der PKK A. K., genannt "Se.", die Tötung von A. D. und S. A. befohlen, die dann am 24.08.1999 durch PKK-Angehörige ausgeführt wurde (vgl. VG Bremen, Urt. v. 14.03.2002 - 2 K 22304/96.A).

Die PKK und von ihr beeinflusste Organisationen wenden Gewalt an, wenn es der Führung opportun erscheint. Eine bedingungslose Absage hinsichtlich gewaltsamer Aktionen gibt es nicht, was nicht zuletzt die von der PKK verantworteten Anschläge im Jahre 2005 aufzeigen. Der Kläger ist als hochrangiger Funktionär von YEK-KOM Teil des PKK-Führungssystems, das loyal zu Öcalan und dem jeweiligen Kurs der PKK/Kongra Gel-Führung steht.

Das BKA hat in seinem Vermerk vom 24.10.2002 basierend auf den ihm vorliegenden Erkenntnissen folgende Bewertung vorgenommen:

„Die hier bekannten Erkenntnisse über die Tätigkeiten des S. B. für die PKK belegen in exemplarischer Weise den Werdegang eines PKK-Kaders. Seiner in der Türkei gewonnenen Überzeugung für die Sache der PKK treubleibend, nahm er gleich nach seiner Ankunft in der Bundesrepublik Deutschland Aktivitäten für die PKK auf. Als für den Raum Bremen verantwortlicher Kader stellte er sich so wie es die Partei fordert bedingungslos in den Dienst der Organisation. Insbesondere seine Einbindung in eine Bestrafungsaktion im Jahre 1994 in Bremen zeigt, dass er das parteiinterne Strafsystem der PKK, das ein Bestrafungsmonopol jenseits des Staates für sich beansprucht, ohne jegliche Kritik akzeptiert und als Kader aktiv mit ausführt. Andererseits zeigt die Partei durch die

Einbindung seiner Person in eine so bedeutsame Aktion gegen Parteiabweichler, dass sie seine Mitarbeit einfordert und ihm auch vertraut. B. entspricht ganz dem in der Partei erwünschten und geforderten Bild eines Kaders.

...

Als ein zuverlässiger und der Partei treu ergebener Aktivist, der seine tiefe Verbundenheit mit der Partei immer aufs neue unter Beweis gestellt hat, wird B. am 17.06.2000 zum stellvertretenden Vorsitzenden der YEK-KOM und im Juli 2002 erneut in den Zentralvorstand gewählt. Damit besetzt er gegenwärtig eine herausragende und einflussreiche Stellung in der Organisation, die organisatorisch und strukturell das Rückgrat der PKK/KADEK in Deutschland bildet.“

Diese Einschätzung wird vom Einzelrichter für zutreffend erachtet. Sie hat nach wie vor Gültigkeit, da eine Abwendung des Klägers von den Zielen und Vorgaben der PKK bis heute nicht vorliegt, er im Gegenteil weiterhin als Mitglied der YEK-KOM-Vorstandes an der Umsetzung der PKK-Politik in Deutschland maßgeblich beteiligt ist.

1.3

Der Kläger kann sich gegen den Widerruf nicht darauf berufen, dass er nach Verbüßung von zwei Dritteln der Freiheitsstrafe vorzeitig aus der Strafhaft zur Bewährung entlassen worden sei und dem eine positive Sozialprognose des OLG Hamburg zugrundeliege.

Denn die Aussetzung einer Reststrafe zur Bewährung genügt nicht, um eine Wiederholungsgefahr zu verneinen. Vielmehr hat das Verwaltungsgericht eine eigenständige Prognose über die Wiederholungsgefahr zu treffen und ist dabei an eine strafgerichtliche Beurteilung - bei der auch eher Resozialisierungsgesichtspunkte im Vordergrund stehen - nicht gebunden (BVerwG, Urt. v. 16.11.2000 - 9 C 6.00 in DVBl. 2001, 483). Die asylrechtliche Beurteilung erfordert eine längerfristige Gefahrenprognose, die im Falle des Klägers aufgrund seiner herausgehobenen Einbindung in PKK-Strukturen und deren latenter Gewaltbereitschaft zu dem Ergebnis führt, dass er weiterhin eine Gefahr für die Allgemeinheit und die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland bedeutet.

Die Widerrufsentscheidung ist aus den vorstehenden Erwägungen begründet.

2.

Ohne dass es hierauf für die Entscheidung des erkennenden Gerichts noch ankommt, stützen auch die polizeilichen Erkenntnisse im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren 220 Js 46937/01,

...

soweit sie den Kläger betreffen, das aus den vorstehenden Erwägungen bereits gewonnene Ergebnis.

Die Kriminalpolizei Bremen ermittelte 2001 und 2002 u. a. gegen den Kläger wegen des Verdachts auf Bildung einer kriminellen Vereinigung, wegen gefährlicher Körperverletzung und wegen versuchter Erpressung im Zusammenhang mit einer Spendengeldkampagne der PKK. Es handelte sich dabei um einen Zeitraum nach der Entlassung des Klägers aus der Strafhaft, während er in Bremen als Vorsitzender des PKK-nahen MED-Kulturzentrums eine ganz maßgebliche Bedeutung hatte.

In einem Beschluss des Amtsgerichts Bremen vom 02.02.2001 (91 Gs 198/01) zur angeordneten Telefonüberwachung des Klägers heißt es:

„Der Beschuldigte ist Anhänger der in Deutschland zwar verbotenen, aber gleichwohl tätigen PKK, die der Guerilla in der Türkei finanzielle Mittel zur Verfügung stellt und auch den personellen Nachschub für den Guerillakampf rekrutiert. Zur Erreichung ihrer Ziele benötigt die PKK erhebliche Geldbeträge. Der Bereich Finanzen stellt - schon wegen seiner Bedeutung für die militärischen Aktivitäten im Südosten der Türkei - einen besonderen Schwerpunkt auf sämtlichen Organisationsebenen der PKK dar.

Die benötigten Gelder werden u. a. durch monatlich erhobene Beiträge und breit angelegte Spendenkampagnen aufgebracht, wobei die aufzubringenden Beträge in einzelnen Untergliederungen vorgegeben werden. Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Landsleute wird vorab eingeschätzt und danach bestimmen sich die von diesen zu erbringenden Beiträge und Spenden. Ziel dabei ist auch, möglichst alle in Deutschland lebenden Kurden zu erfassen. Auf Zahlungsunwillige wird dabei zumindest erheblicher psychischer Druck bis hin zu physischer Gewalt ausgeübt.

Der Beschuldigte ist bereits aus anderen Ermittlungsverfahren als Spendengeldeintreiber bekannt. Er ist verdächtig, im Rahmen der diesjährigen Spendenkampagne sich wiederum als Eintreiber zu betätigen (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 - 4 VereinsG). Sein Verhalten ist konspirativ und der Druck auf die Opfer ist so groß, dass diese Angst davor haben, sich entsprechend den Ermittlungsbehörden zu offenbaren. Aufgrund der anlaufenden Spendenkampagne ist davon auszugehen, dass tatrelevante Gespräche von dem Beschuldigten geführt werden.“

Im Ermittlungsergebnis der Kriminalpolizei Bremen vom 07.02.2002 wird zum Kläger, der auch als „S. H.“ bezeichnet wurde, ausgeführt:

„S. B. ist als Vereinsvorsitzender des „MED-Kulturzentrum“ und als Frontarbeiter in alle organisatorischen Bereiche der PKK Bremens verantwortlich eingebunden.“

Ein Informant der Kriminalpolizei hatte am 04.01.2001 über die Praktiken der PKK in Bremen bei Spendengeldeintreibungen Angaben gemacht. U. a. machte er folgende Aussage:

„Der Gefährlichste ist der S. B. , der eine Aufgabe im „MED-Zentrum“ hat. Der gibt den Befehl, wer bestraft werden soll. Er entscheidet auch über Todesurteile in Bremen. Er ist für die innere Sicherheit zuständig. ... Die Leute mussten zum „MED-Kulturzentrum“ kommen und ihr Geld abliefern oder sie kassieren gleich zuhause.“

Gegen Abweichler aus der Sicht der PKK-Führung (die sogenannte „Kösül-Bande“) wurde in dieser Zeit in Bremen weiterhin gewalttätig vorgegangen oder sie wurden bedroht. Es liegt nahe, dass dieses nicht ohne Wissen und Billigung des Klägers als damaligem Vorsitzenden des MED-Kulturzentrums erfolgte, auch wenn er persönlich bei diesen Aktionen nicht in Erscheinung getreten sein sollte.

Der Kläger hatte auch seinerzeit eine herausragende Rolle in den PKK-Strukturen. Dieses zeigt nicht zuletzt der Umstand auf, dass er am 29.09.2001 eine kurdische Großveranstaltung in der Halle Pier 2 in Bremen leitete, die von der Kriminalpolizei Bremen überwacht wurde. Nach dem Untersuchungsergebnis der Kriminalpolizei zeigte die Bühnenkante Bilder von Abdullah Öcalan. Auf einer Großleinwand wurde ein Film von Männern unter Waffen und ein Maschinengewehr gezeigt.

Als einer der Redner trat ein per Haftbefehl gesuchter Kurde auf, gegen den im Zusammenhang mit dem „Bunker-Mord“ als Anstifter und Mittäter ermittelt wurde. Der Kläger führte nach dem aufgezeichneten Wortprotokoll als Versammlungsleiter u. a. aus: „Von dem Tag an bis zur Gründung der Republik der Türken ist es niemandem gelungen, dieses Gebiet zu beherrschen. Aber nach dem Aufstand von Seyh Said und Seyid Riza wurde dieses Gebiet unterdrückt. Bis die PKK gekommen ist. Bis der Führer Apo gekommen ist. Dann habt ihr die Herrschaft des Feindes gebrochen. Es lebe der Führer Apo. Tausendmal soll Apo hochleben.“

Wie auch immer die Handlungen des Klägers strafrechtlich zu bewerten seien mögen, zeigen sie doch nachdrücklich auf, dass er kontinuierlich auch nach seiner Entlassung aus der Strafhaft in herausgehobenen Positionen verantwortlich in die PKK-Strukturen eingebunden blieb.

Die Verherrlichung Öcalans und das Zeigen eines Films mit Männern unter Waffen zeigen auf, dass der Kläger hinter der von Öcalan verantworteten Gewaltstrategie steht, die lediglich aus taktischen Gründen vorübergehend in der Türkei und Europa eingestellt war, wobei Gewalt gegen „kurdische Abweichler“ weiterhin gebilligt wurde.

Die Einlassungen des Klägers hierzu sind wie auch sonst seine Angaben in der mündlichen Verhandlung vom 04.05.2006 ausweichend gewesen. Es habe von ihm keine Beteiligungen an irgendwelchen Bedrohungen oder Körperverletzungen gegeben. Das kann als richtig unterstellt werden. Der Kläger wird es als damaliger Vorsitzender des MED-Kulturzentrums nicht nötig gehabt haben, sich selber die Hände schmutzig zu machen. Wegen seiner Bewährungsstrafe war es für ihn auch nicht ratsam, sich persönlich mit Bestrafungen von Abweichlern und mit Spendengeldeintreibung zu befassen. Dass es solche Aktionen während der Zeit gab, als der Kläger Vorsitzender des MED-Kulturzentrums war, hat er nicht bestritten.

Der Kläger hat eingeräumt, dass er die Veranstaltung im Pier 2 seinerzeit geleitet habe. Er meint jedoch, dass er in seinem Redebeitrag Abdullah Öcalan nicht habe hochleben lassen. Abgesehen davon, dass der damalige Beitrag des Klägers mit der entsprechenden Wendung aufgezeichnet wurde, ist die Huldigung an Öcalan in Wort und Bild während der vom Kläger geleiteten Veranstaltung im Übrigen von ihm nicht in Abrede gestellt worden.

3.

Der Umstand, dass der Widerruf entgegen § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG nicht unverzüglich erfolgt ist, führt nicht zur Rechtswidrigkeit des Widerrufsbescheides.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in diesem Zusammenhang entschieden (B. v. 27.06.1997 - 9 B 280/97 in NVwZ-RR 1997, 741):

„Voraussetzung für die Aufhebung des Widerrufsbescheides ist, daß der Ausländer durch einen dem Widerrufsbescheid anhaftenden Rechtsfehler in seinen Rechten verletzt ist (§ 113 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 1 VwGO). Ein als asylberechtigt Anerkannter wird aber nicht dadurch in seinen Rechten verletzt, dass das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt) einen - ansonsten berechtigten - Widerruf der Asylanerkennung nicht unverzüglich ausspricht. Denn die Pflicht zum unverzüglichen Widerruf ist dem Bundesamt nicht im Interesse des einzelnen Ausländers als Adressaten des Widerrufsbescheides, sondern ausschließlich im öffentlichen Interesse an der alsbaldigen Beseitigung der ihm nicht (mehr) zustehenden Rechtsposition des anerkannten Asylberechtigten auferlegt. Angesichts der gesetzlichen Verpflichtung der Behörde zum Widerruf soll die bei feh-

lender Verfolgungsgefahr nicht länger gerechtfertigte (vgl. dazu BVerwG, Buchholz 402.25 § 16 AsylVfG Nr. 1; BVerwG, Buchholz 402.25 § 73 AsylVfG Nr. 1) Asylberechtigung im Interesse der alsbaldigen Entlastung der Bundesrepublik Deutschland als Aufnahmestaat unverzüglich beseitigt werden.“

Dem ist zu folgen.

Die Jahresfrist des § 49 Abs. 2 Satz 2 VwVfG i. V. m. § 48 Abs. 4 Satz 1 VwVfG für den Widerruf ist nicht einschlägig (VG Bremen, Urt. v. 20.01.2004 -2 K 920/03.A). § 73 AsylVfG enthält Sonderregelungen für den Widerruf, die im Umfang ihres Regelungsbereichs die allgemeinen verwaltungsrechtlichen Vorschriften verdrängen (OVG Koblenz, B. v. 20.01.2000 - 6 A 12169/99.OVG in InfAusIR 2000, 468; Marx, Komm. zum AsylVfG, 5. Aufl., zu § 73, Rdnr. 4; Renner, Komm. zum AusIR, 8. Aufl., zu § 73 AsylVfG, Rdnr. 3).

4.

Die Voraussetzungen für ein Absehen vom Widerruf nach § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG liegen nicht vor. Der Kläger kann sich nicht auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen, um die Rückkehr in die Türkei abzulehnen. Der Kläger wurde vom Bundesamt im Bescheid vom 26.07.2003 nicht aufgrund von Vorverfolgungen als Asylberechtigter anerkannt. Dazu bestand auch kein Anlass, denn der Kläger hat im Jahr 1992 die Türkei nicht verfolgungsbedingt verlassen, sondern war mit seinem türkischen Pass und einem Besuchervisum für die Bundesrepublik Deutschland legal in das Bundesgebiet eingereist. Die von ihm damals angeführten kurzzeitigen Inhaftierungen waren in den Jahren 1984 und 1985 erfolgt und lagen - wenn sie wie geschildert stattgefunden haben sollten - zum Ausreisezeitpunkt schon sieben Jahre zurück. Da der Kläger 1988 die Erlaubnis erhielt, in der Türkei als Lehrer arbeiten zu können, begründeten diese früheren Ereignisse weder zum Ausreisezeitpunkt noch gegenwärtig eine Verfolgungsgefahr. Nach Aktenlage war für die Anerkennung die vom Kläger damals geschilderte exponierte, PKK-nahe exilpolitische Tätigkeit bestimmend. Asylgründe, die nach der Ausreise aus dem Heimatland entstanden sind, stellen keine Gründe i. S. d. § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG dar.

5.

Im Übrigen hat das Bundesamt in dem angefochtenen Bescheid vom 25.10.2004 keine Abschiebungsandrohung erlassen und auch keine Entscheidung zu den Voraussetzungen des § 53 AusIG, jetzt § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG getroffen. Die Frage, ob dem Kläger bei einer Ab-

schiebung in die Türkei Gefahren i. S. d. § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG drohen, stellt sich daher in dem hier zu entscheidenden Verfahren nicht.

6.

Eine Ermessensentscheidung nach § 73 Abs. 2a Satz 3 AsylVfG war vom Bundesamt nicht zu treffen, weil diese erst ab 01.01.2005 geltende Vorschrift zum Zeitpunkt der Entscheidung des Bundesamtes am 25.10.2004 noch nicht anwendbar war.

7.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 11 ZPO.